BEBAUUNGSPLAN NR. 1

GEMEINDE ECHTZ KONZENDORF GEMARKUNG ECHTZ FLUR 3
M. 1 : 500

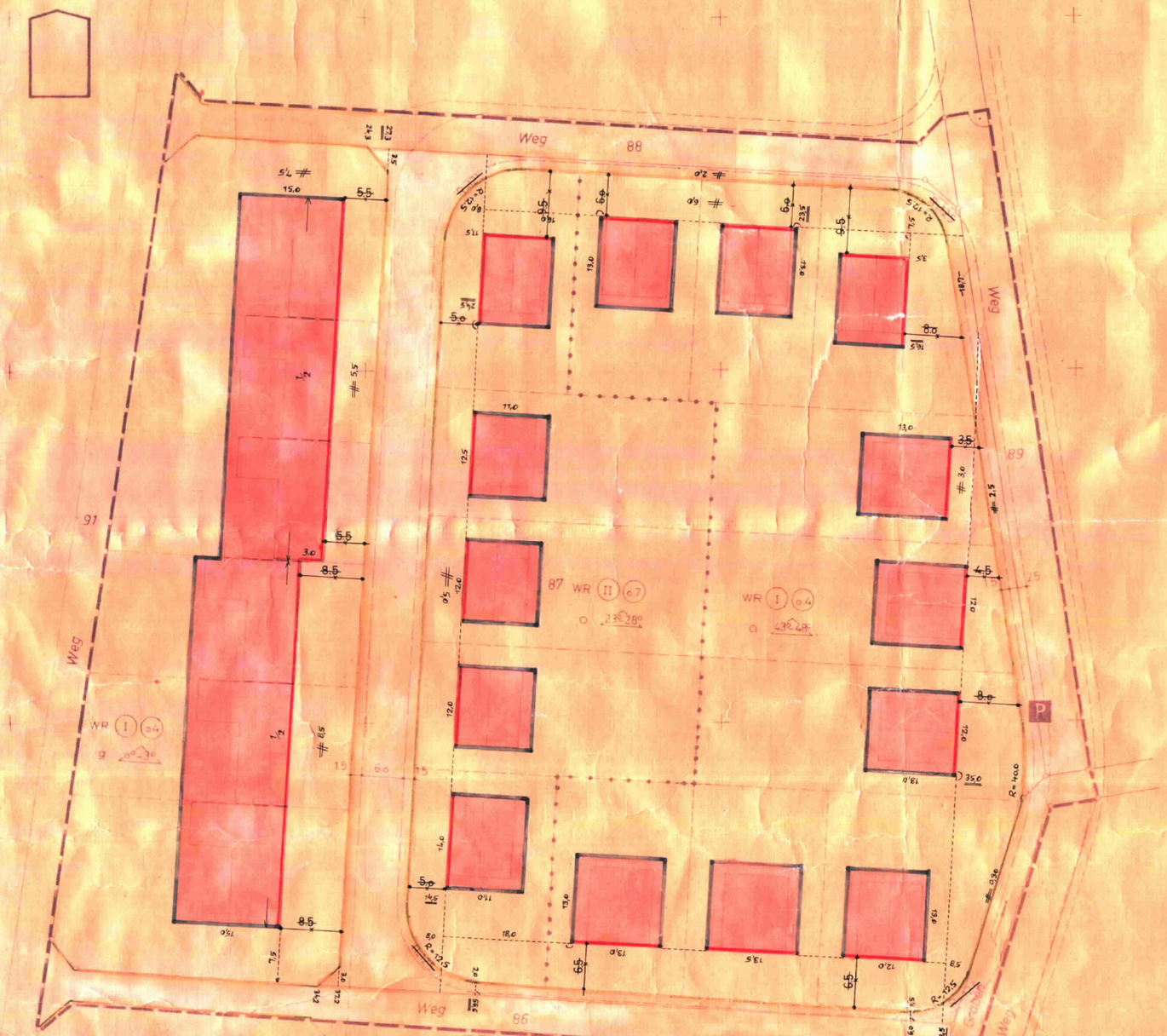

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Düren
Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/1 im Stadtteil Düren-Echtz „Bereich zwischen Zur Lohe, Lourdesstraße, Falkenweg und Schwalbenweg" vom 9. 7. 1987

I.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 4. 6. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/1 im Stadtteil Düren-Echtz „Bereich Zur Lohe, Lourdesstraße, Falkenweg und Schwalbenweg"
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

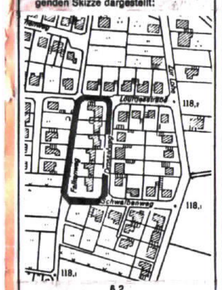

§ 2
Dachform

Die Dachneigung beträgt 0-30°. Die Hauptfirstrichtung verläuft parallel zum Drosselweg. Drempel sind unzulässig.

§ 3
Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 9. Juli 1987

Vosen MdB
Bürgermeister

E I Nr. 555/65
— 8.00 —

GEBÄUDEBESTAND

WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
HAUPTGEBÄUDE
ÖFFENTL. GEBÄUDE

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

BAULINIE
BAUGRENZE
VORGARTENZONE FÜR FIAMGEN
GRENZE DES ÖFFENTL. VERKEHRS FLÄCHEN
BEGRENZUNGSLINIE VERGÄTTERT

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

FAHRBAHNFLÄCHE
GEHWEGFLÄCHE
GEMEINDEPARKFLÄCHE
GRÜNSTREIFEN GRÜNFLÄCHE
FUSSWEG
BEPFLANZTE GRÜNFLÄCHE
FLÄCHENBEDARF FÜR LEITUNGSRECHTEN
VERSORGUNGSFLÄCHE
LANDSCHAFTS SCHUTZGEBIET

VERKEHRS-, VERSORGUNGSANLAGEN

ÖLLEITUNG
GASLEITUNG
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
ABWASSERLEITUNG

HÖHEN

56,79 HÖHENLAGE ÜBER NN
WEITERE SIGNATUREN DIN 15,00 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

BAUGEBIET

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE

WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SW WOCHENENDHAUSGEBIET
SO SONDERGEBIET

0,4 MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,4) MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL

II MINDESTGESCHOSSZAHL
(II) ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG

Die nicht farbig angelegten Flächen des Planbereiches stellen „nicht überbaubare Grundstücksflächen" dar.

PLANUNTERLAGE

Die vorl. Plangrundlage ist eine Vergrößerung der Katasterflurkarte.

1965
1 : 1000 Uraufnahme
noch der Uraufnahme

Düren 14. Juni 1965
Kreisvermessungsrat

KATASTERNACHWEIS

Düren 14. Juni
Kreisvermessungsrat

Düren 14. Juni 65
Kreisvermessungsrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Echtz
2. März 64

Echtz 11. Okt. 65

SATZUNGSBESCHLUSS

Echtz
22. Sept. 65

Echtz 11. Okt. 65

ENTWURFSBEARBEITUNG

Köln 31. 5. 65

GENEHMIGUNG

- 34.3.1 - 133 - 11/66
18. 2. 1966 —
18. 2. 1966 —

OFFENLEGUNG

Echtz
9. Juli 1965
1. 8. 65 31. 8. 65
Echtz 11. Okt. 65

BEKANNTMACHUNG

3. 3. 66
Echtz 3. 3. 66